

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

16. Ausgabe vom 24. April 2019

## INHALT:

- ▼ EU-weite Ausschreibung nach VOB/A; Anbau Landratsamt Starnberg
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bebauungsplan „Altes Rathaus“ für Teilflächen aus den Fl.Nrn. 1240, 1240/6 (Rathausstraße) und 1245/2 (Am Steinberg), jeweils Gemarkung Gilching; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB

### ◆ EU-weite Ausschreibung nach VOB/A; Anbau Landratsamt Starnberg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 11.04.2019 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

#### Anbau Landratsamt Starnberg; Stahlbau (ELS\_EU\_18/19), Offenes Verfahren

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabepattform <https://www.subreport.de/E46697582> zum Download bereit gestellt.

### ◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 16.04.2019 die Baugenehmigung für die Erweiterung um eine Satteldachgaube auf dem bestehenden Gebäude analog zu bestehenden Dachgauben auf dem Grundstück Fl.Nr. 560, Gemarkung Herrsching, Summerstr. 23, 82211 Herrsching, an Frau Eva Putz-Hau-

ser, Summerstr. 23, 82211 Herrsching, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

### Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148 456 im Zimmer 269 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

### Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

#### ◆ Bebauungsplan „Altes Rathaus“ für Teilflächen aus den Fl.Nrn. 1240, 1240/6 (Rathausstraße) und 1245/2 (Am Steinberg), jeweils Gemarkung Gilching; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung vom 25.03.2019 die Entwurfsplanung i.d.F.v. 25.03.2019 gebilligt. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes (einschließlich Begründung i.d.F.v. März 2019) sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen

- schalltechnische Untersuchung, Bericht Nr. M137601/03, vom 27.02.2019, erstellt durch das Büro Müller-BBM GmbH, Planegg
- Bericht zur orientierenden Beurteilung der Altlastensituation, Projekt-Nr. P18071, Vorgang-Nr. 150532.1.1.-SH, vom 02.04. 2019, erstellt durch das Büro Grundbaulabor München GmbH, München
- Stellungnahme zur Niederschlagsentwässerung vom März 2019, erstellt durch das Büro BGU – Dres. Schott & Straub, Starnberg
- Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde, Landratsamt Starnberg, vom 05.12.2018
- Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde, Landratsamt Starnberg, vom 04.01.2019

- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 03.12.2018
- Auszug aus der Stellungnahme vom 30.11.2018 der Kanzlei Seitz Weckbach Fackler & Partner mbB, Augsburg

liegen in der Zeit vom

**02. Mai bis einschließlich 03. Juni 2019**

während der allgemeinen Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer Nr. O1.28**

erneut öffentlich aus. Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Gilching, 11.04.2019

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister



### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.